

chemischen Industrie eingreift und Produktionsverbote und Mengenbeschränkungen in einem schwer tragbaren Maße vorschreibt. Das um so mehr, als alle Alliierten bereits vor der Entnahme der überzähligen Industriewerke, Verfahren, Patente, Lizzenzen, Auslandsbeteiligungen usw. in einem erheblichen Umfange beschlagnahmt haben. Werden doch die allein von den Anglo-Amerikanern beschlagnahmten deutschen Patente usw. in ihrem Werte auf etwa 5 Mrd. Dollars geschätzt. Selbst „News Chronicle“ schrieb unter dem 21. Februar 1946, daß die Vorteile aus den deutschen Kenntnissen für die englische und amerikanische Industrie sich erst in den kommenden Jahren in Zeiten des wirtschaftlichen Fortschritts und Wohlstands zeigen werden. Weiterhin heißt es, daß der Wert der wissenschaftlichen Kenntnisse und das erlangte Wissen noch

nicht voll und ganz ermessen werden können. Hinzu treten die vielfältigen deutschen Beteiligungen und Lizenzabgaben an ausländische Industrieunternehmen, die ebenfalls der Beschlagnahme verfallen sind und einen beträchtlichen Teil der auf etwa 3 Mrd. Dollars geschätzten deutschen Auslandswerte darstellen. Auf jeden Fall steht aber wohl fest, daß der im Plan für Deutschland vorgesehene mittlere Lebensstandard sich kaum erreichen läßt, weil sowohl die Rohstoff- als auch die Produktionsmittelkapazität für die zugelassene Fertigwarenerzeugung zu niedrig angelegt sind. Deutschland könnte mit einer größeren verbleibenden Industriekapazität ohne zu starke Belastung für den Einzelnen größere Reparationen leisten und damit um so eher seinen Beitrag zum Wiederaufbau der anderen Länder leisten. (Wi 2)

## Der gewerbliche Rechtsschutz im Nachkriegs-Deutschland

Von Patentanwalt Dr.-Ing. von KREISLER, Köln

Der gewerbliche Rechtsschutz wurde vom Kriege bis auf die letzten Monate verhältnismäßig wenig betroffen. Zwar verursachten die zahlreichen Kriegsverordnungen einerseits eine zeitweilig erhebliche örtliche Ausweitung — auf die besetzten Gebiete — andererseits eine sachliche Einschränkung — Wegfall des Einspruchverfahrens, Einschränkung des Beschwerde- und Nichtigkeitsverfahrens — seines Gebietes. Doch konnte der Erfinder, der Gewerbetreibende bis unmittelbar vor der Kapitulation sich sein geistiges Eigentum schützen lassen. Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen konnten angemeldet werden und wurden, wenn auch in stets langsamerem Tempo, bearbeitet. Das Reichspatentamt wurde erst im Frühjahr 1945 durch Luftangriffe so ernstlich betroffen, daß es praktisch seine Tätigkeit einstellen mußte. Seine wesentlichsten Schätze waren jedoch rechtzeitig verlagert worden, die Zentralbibliothek nach Heringen a. d. Werra, der Hauptteil der Akten nach Schlesien, wo er allerdings bei der Besetzung des Gebietes durch die gegnerischen Streitkräfte größtenteils vernichtet wurde. Die Duplikate der ursprünglichen Unterlagen der Anmeldungen verblieben in Berlin und sind nach zuverlässigen Nachrichten auch heute noch erhalten. Diese Unterlagen und die Zentralbibliothek hätten eine ausreichende Grundlage für die Wiederöffnung des Patentamtes bieten können. Die Hoffnungen, die gleich nach der Kapitulation auf eine baldige Wiederaufnahme der Tätigkeit des Patentamtes gerichtet waren, schienen daher nicht unbegründet.

Heute,  $1\frac{3}{4}$  Jahre nach der Kapitulation, müssen wir feststellen, daß diese Hoffnungen sich immer noch nicht erfüllt haben. Zwar ist der Schutz der bestehenden deutschen Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen nicht aufgehoben. Diese Schutzrechte sind trotz der Unmöglichkeit, Gebühren an das geschlossene Patentamt zu zahlen, nicht verfallen. Es ist auch zulässig, Rechte aus solchen gewerblichen Schutzrechten herzuleiten, insbesondere Lizzenzen zu erteilen und Verletzer zu verfolgen. Der Erfinder hat aber immer noch keine Möglichkeit als Preis für die Bekanntgabe seiner Erfindung an die Allgemeinheit und die Befruchtung der Industrie oder des Gewerbes einen Patent- oder Gebrauchsmusterschutz, der Gewerbetreibende zur Kennzeichnung seiner Waren einen Warenzeichenschutz zu erwerben. Die Optimisten vom Spätfrihjahr 1945 hatten übersehen, daß Deutschland als politische und wirtschaftliche Einheit aufgehört hatte, zu bestehen; und daß das Reichspatentamt eine zentrale Reichsbehörde war, deren Tätigkeit nur von einer Instanz in Gang gesetzt werden konnte, die über den einzelnen Besatzungszonen stand. Zwar liegt der gewerbliche Rechtsschutz und damit auch das Patentamt so abseits von politischen Fragen, daß man hätte annehmen können, daß über seine Wiedereröffnung eine Einigung der Siegermächte zustande kommen könnte, bevor die grundsätzlichen Fragen der politischen und wirtschaftlichen Einheit Deutschlands entschieden sein werden. Diese Einsicht mußte aber erst reifen, und die bürokratischen Hemmungen gegen die Schaffung einer deutschen Zentralbehörde auf einem noch so sachlichen und fachlich eng begrenzten Gebiet müssen überwunden werden.

Die lebendigen Kräfte auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, gedrängt durch das aufgestaute Bedürfnis der schöpferischen Kräfte der Technik nach einem Schutz für ihre

Erfindungen, versuchten sich für die Dauer der Untätigkeit des Patentamtes Notbehelfe zu schaffen. Die Regierung des Landes Braunschweig war die erste deutsche Stelle, die durch Verordnung vom 31. 7. 45 die Möglichkeit zur Anmeldung von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen nach den üblichen Anmeldebestimmungen beim Amtsgericht Braunschweig (Register-Abteilung) schuf. Diese Verordnung war eine ausgesprochene Notverordnung, die mit der Unmöglichkeit eines Verkehrs mit dem Reichspatentamt in Berlin begründet wurde und vorsah, daß das Amtsgericht lediglich die Anmeldungen entgegenzunehmen, dem Anmelder eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung auszustellen und die Anmeldung dem Reichspatentamt abzugeben hatte, sobald der ordnungsmäßige Verkehr damit wieder möglich werden würde. Sie bot dem Erfinder die Möglichkeit, die Priorität seiner Erfindung zu sichern. In der britischen Besatzungszone blieb es bei dieser einzigen Anmeldestelle. In der amerikanischen und in der französischen Besatzungszone wurden sogar mehrere derartige Anmeldestellen und zwar bei den verschiedensten Behörden eröffnet. Die bedeutendste dürfte die Anmeldestelle bei der Abteilung Wirtschaft des Regierungspräsidenten von Hessen gewesen sein, die durch dessen Verordnung vom 10. 10. 45 eingerichtet wurde.

Diese verschiedenen Anmeldestellen, die von den Erfindern und Warenzeichenanmeldern in erstaunlich hohem Maße in Anspruch genommen wurden, blieben eine kurzelebige Übergangslösung. Es wäre zwar durchaus denkbar gewesen, daß die vier Besatzungsmächte überein gekommen wären, für jede Besatzungszone eine eigene Anmeldestelle zu schaffen, die lediglich die Funktion gehabt hätte, die Priorität der eingegangenen Anmeldungen sicher zu stellen, um ihre Bearbeitung zum gegebenen Zeitpunkt dem Reichspatentamt zu überlassen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in der zukünftigen Entwicklung auf diesen Gedanken zurückgegriffen wird. Da es aber zu einem solchen Übereinkommen nicht kam, im übrigen in der russischen Zone eine Anmeldestelle garnicht geschaffen wurde, entschied sich zunächst die amerikanische, dann auch die britische Militärregierung im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller deutschen Erfinder dazu, diese Anmeldestellen im Frühjahr 1946 zu schließen.

Alle Versuche, die seit diesem Zeitpunkt unternommen werden, um einen Ersatz für den regulären Erfindungsschutz zu schaffen, verdienen nicht einmal den Namen von Notbehelfen. Zahlreiche Erfinder sind dazu übergegangen ihre Erfindungsbeschreibungen bei einem Patent- oder Rechtsanwalt zu hinterlegen. Solche Hinterlegungen, namentlich wenn sie in einer vorschriftsmäßigen, für das Patentamt einreichungsfertigen Form vorliegen und mit einer eidesstattlichen Erklärung des Anwalts über den Zeitpunkt ihres Einganges und ihrer Fertigstellung verbunden sind, begründen zwar keinen Schutz, dürfen aber zumindest eine wertvolle Beweissicherung für die Priorität darstellen.

Es ist der Gedanke aufgetaucht, für den Schutz der Erfindungen in der jetzigen Übergangszeit die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 826 und 1004) heranzuziehen. Zwei Verletzungsprozesse, die auf diesem Gedanken aufbauen, schwelen zur Zeit und dürfen zur Klärung dieser interessanten Möglichkeit beitragen. (siehe Dr. Reimer in „Die Technik“ von Dezember 1946)

Auf die Möglichkeit für deutsche Erfinder, französische Patente anzumelden und mittelbar auf Grund der internationalen Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft einen Schutz auch in Deutschland zu erlangen, wird in einem weiteren Aufsatz über die gewerblichen Schutzrechte Deutscher im Ausland eingegangen werden.

Damit besteht zur Zeit für die Erfinder und Gewerbetreibenden keine einwandfreie gesetzliche Möglichkeit, ihr geistiges Eigentum in Deutschland zu schützen. Dieser Zustand ist unhaltbar in einer Zeit, in der das deutsche Volk, zusammengedrängt in einem wesentlich kleineren Raum, zerrissen durch Besetzungs- und Landesgrenzen, bedroht durch Hungersnot und Arbeitslosigkeit, vieler seiner Rohstoffquellen und zahlreicher seiner Fertigungsanstalten entblößt, mehr denn je auf eine Anspannung und Förderung seiner schöpferischen Kräfte angewiesen ist. Es ist zu hoffen, daß die Besatzungsmächte diese Lage eingesehen haben. In einem Begleitschreiben der Legal Division, Zonal Executive Office des Kontrollrates (Britisches Element) in Herford vom 25. 9. 46 zu einer Neufassung der Verordnung über die Zuständigkeit der Landgerichte in Patentstreitsachen, gemäß der solche Streitsachen aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Braunschweig statt dem Landesgericht Berlin, dem Landesgericht Hamburg zugewiesen werden, wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß die revidierten Gesetze betreffend Patente usw. bis zum neuen Jahr in Kraft gesetzt sein werden. Diese Hoffnung wurde enttäuscht. Nun kommen aus verschiedenen Quellen, auch aus gut informierten Fachkreisen in Berlin, wo die Interalliierte Patentkommission tagt, Nachrichten über die bevorstehende Wiedereröffnung des Patentamtes.

Sind wir auf diesen wichtigsten Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes auf Hoffnungen angewiesen, so ist auf dem Gebiete des Geschmackmusterrechtes schon ein konkreter Fortschritt zu verzeichnen. Die bereits erwähnte Legal Division in Herford gab am 25. 9. 46 bekannt, daß der Wiedereröffnung der Geschmackmusterregister bei den Amtsgerichten Bedenken nicht mehr entgegenstehen.

(1500)

## Londoner Abkommen über deutsche Patente vom 27. Juli 1946

### Wortlaut

#### Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1947 verpflichtet sich gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Artikel jede Regierung, die diesem Abkommen beitritt, alle früher ganz in deutschem Besitz befindlichen Patente, die von ihr erteilt wurden und die noch nicht abgelaufen sind oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, der Öffentlichkeit bereitzustellen oder zum öffentlichen Besitz zu erklären, oder den Untertanen aller Signatarregierungen dauernd zur Erteilung von Lizenzern anzubieten.

#### Artikel 2

Soweit eine Signatarregierung durch Lizenzierung oder auf anderem Wege ihren Untertanen Rechte auf Patente gewährt, an denen früher ein deutsches Interesse bestand (unter Ausnahme der im Artikel 1 umschriebenen Patente), sollen diese Rechte den Untertanen aller Signatarregierungen zu gleichen Bedingungen eingeräumt werden.

#### Artikel 3

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 4 sollen alle nach Artikel 1 gewährten Lizenzern und, soweit die Regierung durch Bedingungen des Patents der Lizenz oder sonstwie daran nicht verhindert ist, alle Lizenzern, die nach Artikel 2 gewährt werden, das Recht einschließen, die in den Patenten beanspruchten Erfindungen praktisch zu verwerten und durchzuführen und die Erzeugnisse solcher Erforderungen ohne Rücksicht darauf, wo solche Erzeugnisse hergestellt werden, zu nutzen und zu verkaufen.

#### Artikel 4

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 müssen dem Recht jeder Regierung unterliegen, angemessene Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Spezialitäten, Lizenzern oder sonstigen Rechten zu ergreifen bzw. zum Schutz von Interessen an Patenten, die vor dem 1. 8. 1946 gesetzmäßig an Nichtdeutsche gewährt oder von ihnen erworben wurden. Eine ausschließliche Lizenz, die vor dem 1. 8. 1946 gewährt wurde, darf dadurch geschützt werden, daß die Gewährung einer neuen Lizenz während der Dauer solcher

Ausschließlichkeit verweigert wird. Eine nicht ausschließliche Lizenz kann dadurch geschützt werden, daß neuen Lizenzern die gleichen Bedingungen wie den bereits bestehenden Lizenzinhabern auferlegt werden.

#### Artikel 5

Im Sinne dieses Abkommens darf jede Regierung Patente oder Interessen an Patenten besonderer Personengruppen (z. B. Deutscher, die außerhalb Deutschlands wohnen, deutscher Flüchtlinge usw.), deren Eigentum die Regierung von ihren allgemeinen Gesetzen und Anordnungen betreffend die Kontrolle deutschen Eigentums ausgenommen hat oder in Zukunft ausnehmen könnte, als nichtdeutsche Patente behandeln.

#### Artikel 6

Zur Durchführung dieses Abkommens und zum Austausch von Informationen durch ein gemeinsames Büro wird die französische Regierung die Voraussetzungen für den Empfang und den Versand von Berichten der Signatarregierungen treffen sowie für die Unterrichtung dieser Regierungen über die Anleihen dieses Abkommens, die von allgemeiner Bedeutung sind, sorgen.

#### Artikel 7

Jede Signatarregierung wird baldmöglichst dem in Artikel 6 genannten gemeinsamen Büro zur Übermittlung an die übrigen Signatarregierungen eine Liste aller früher ganz oder teilweise deutscher Patente übermitteln, die den Untertanen dieser Regierungen auf dem Weg der Bereitstellung oder der Erteilung freier Lizenzern noch nicht zur Verfügung stehen. Beizufügen ist eine Liste der auf Grund dieser Patente bestehenden Lizenzern. Außerdem sollen die Regierungen, soweit möglich, eine Liste aller noch rechtskräftigen Patente bereitstellen, die gebührenfrei lizenziert werden sowie aller solcher Patente, die an die Öffentlichkeit bereits übertragen oder bereitgestellt wurden.

#### Artikel 8

Das vorliegende Abkommen soll zur Unterzeichnung in London seitens aller Regierungen offenstehen, die auf der Londoner Konferenz vertreten waren, und zwar bis zum 31. Dezember 1946. Die britische Regierung soll alle auf der Konferenz vertretenen Regierungen über die Namen der Regierungen unterrichten, für die das Abkommen unterzeichnet wurde.

#### Artikel 9

Die Regierung jedes sonstigen Mitglieds der Vereinten Nationen oder jedes Landes, das im letzten Weltkrieg neutral blieb, kann durch Mitteilung an die britische Regierung vor dem 1. Januar 1947 diesem Abkommen beitreten. Die britische Regierung wird alle auf der Londoner Konferenz vertretenen Regierungen sowie diejenigen, die das Abkommen unterzeichnet haben, benachrichtigen.

#### Artikel 10

Jede Signatarregierung kann das Abkommen auf ihre Kolonien, überseeischen Besitzungen oder Gobiete, die unter ihrem Schutz oder ihrer Jurisdiktion stehen oder die sie unter Mandat verwaltet, nach Mitteilung an die britische Regierung ausdehnen. Die britische Regierung wird alle Signatarregierungen von Mitteilungen im Rahmen dieses Artikels unterrichten.

#### Artikel 11

Dieses Abkommen wird in Kraft treten, sobald es von den Regierungen Englands, Frankreichs, der Vereinigten Staaten und vier sonstigen Ländern unterzeichnet oder angenommen würde.

Die Unterzeichnenden und hierzu Ermächtigten haben das gegenwärtige Abkommen unterschrieben.

(1102)

#### Geltungsgebiete des Londoner Patentabkommens.

Das am 27. Juli 1946 in London unterzeichnete Abkommen über die Auswertung deutscher Patente trat am 30. Nov. 1946 zwischen folgenden Ländern in Kraft: Belgien, Bolivien, Chile, Tschechoslowakei, Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich, Guatemala, Indien, Irak, Iran, Libanon, Luxemburg, Holland, Neuseeland, Nikaragua, Norwegen, Paraguay, Polen, Südafrika, Syrien, Türkei, Großbritannien, USA, Venezuela, Jugoslawien. (1108)

#### Verzeichnis von Patentschriften-Auslegestellen oder -Sammelungen

Aachen: Technische Hochschule.

Augsburg: Peutinger Str. D 119, Landes-Gewerbeanstalt: Deutsche Patentschriften, geordnet nach Sachgebieten.

Bochum: Horner Str., Berggewerkschaftskasse.

Chemnitz: Staatliche Akademie für Technik.

Darmstadt: Technische Hochschule.

Düsseldorf: Breite Str. 27, Verein Deutscher Eisenhüttenleute: Deutsche Patentschriften, geordnet nach Klassen, Gruppen und Untergruppen.

Erfurt: Industrie- und Handelskammer.

Freiberg i. Sa.: Nonnengasse 35, Bergakademie.

Halle: Industrie- und Handelskammer.